

1900

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 25. November 1924.)

### I.

Durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1923 haben Sie die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr bis zum 31. März 1925 verlängert.

Seither haben wir neue Einfuhrbeschränkungen in Übereinstimmung mit der Expertenkommission nicht mehr eingeführt. Dagegen sahen wir uns gezwungen, zweimal für Waren, für die eine generelle Einfuhrbewilligung über alle Grenzen erteilt worden war, die Beschränkung wieder in Kraft zu setzen. Die eine Wiederinkraftsetzung der Einfuhrbeschränkung betraf die Strümpfe der Zolltarifnummern 538, 541 und 544, und geschah durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. November 1923. Der Grund der Wiedereinführung der Beschränkung lag in den erneuten übermässigen Importen aus valutaschwachen Staaten. Betrug die Einfuhr für die Hauptposition Strümpfe aus Baumwolle im Moment der Erteilung der allgemeinen Einfuhrbewilligung monatlich durchschnittlich etwa 150 q, so stieg die Einfuhrziffer in den folgenden Monaten bis über 300 q. Für die wollenen Strümpfe stieg der Import von 20 q auf über 100 q. Aber auch die Importe der seidenen Strümpfe waren wesentlich grösser als vor dem Krieg. Aus ähnlichen Gründen erfolgte durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 15. Oktober 1924 der Widerruf der am 20. Februar 1923 erteilten allgemeinen Ein-

fuhrbewilligung für Bau- und Nutzholz, roh, Nadelholz der Zolltarifnummer 230. Auch diese zweite Massnahme steht im Zusammenhang mit den in den letzten Monaten konstatierten übermässigen Importen aus valutaschwachen Ländern. Die Einfuhr aus den nicht valutaschwachen Ländern ist ganz unbedeutend. Während im Jahre 1913 durchschnittlich per Monat zirka 59,000 q und 1923 50,000 q importiert wurden, stieg die Einfuhr im Durchschnitt der ersten acht Monate des laufenden Jahres auf über 100,000 q. Für die Monate Juni, Juli und August betragen die entsprechenden Importziffern sogar 131,240, 145,035 und 122,681 q. Durch solche übermässige Zufuhren wird nicht nur die gesamte private Waldwirtschaft arg bedrängt, sondern eminente öffentliche Interessen von Korporationen, Gemeinden und Kantonen stehen auf dem Spiele. Vor allem aber ist zu bedenken, dass die Waldbeschäftigung für weite Gebiete unseres Landes eine äusserst wichtige Arbeitsgelegenheit für die Wintermonate darstellt. Das Gesuch um erneute Anwendung der Einfuhrbeschränkung für Rundholz wurde gestellt durch die Regierung des Kantons Graubünden und unterstützt von Vertretern anderer Kantonsregierungen.

Von den 1382 Positionen des geltenden Gebrauchstarifes standen am 1. November 1923

	Positionen	
	ganz	teilweise
unter Einfuhrbeschränkung . . . . .	216	70
seither kamen hinzu . . . . .	4	—
Total	<hr/> 220	<hr/> 70
Ausser Kraft gesetzt wurden . . . . .	49	21
Es stehen somit heute noch unter Einfuhrbeschränkung . . . . .	<hr/> 171	<hr/> 49

Dabei ist zu betonen, dass für den weitaus grössten Teil obiger Warenkategorien über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze generelle Einfuhrbewilligungen bestehen, die in jüngster Zeit durch Freigabe der Einfuhr von Schuhwaren noch erweitert worden sind. Heute stehen nur noch 13 ganze und 6 Teilpositionen auch für die genannten Grenzen unter Einfuhrbeschränkung.

Preisfrage. Wie in den früheren Botschaften sind auch nachstehend die Indizes einer Anzahl Gruppen von geschützten und ungeschützten Waren, bezogen auf den Vorkriegspreis, per Ende September 1924 zusammengestellt:

## Gruppenindizes für geschützte Waren.

	Index bei Beginn der Einfuhr- beschränkungen	Index September 1924
Leder und Treibriemen . . . . .	136	125
<i>Fertige Lederwaren</i> . . . . .	183	146
Männerschuhe . . . . .	206	158
Frauenschuhe . . . . .	199	156
Bau- und Sagholz . . . . .	139	160
Holzmöbel . . . . .	222	157
Parquetterie . . . . .	244	157
Bauschreinerarbeiten . . . . .	206	164
Küferartikel . . . . .	199	170
Bürstenwaren . . . . .	171	126
Rahmen für Bilder und Spiegel . . . . .	168	149
Drechslerwaren . . . . .	177	142
Diverse Holzwaren . . . . .	188	157
Papier und Papierstoffe . . . . .	264	173
Kartonnageartikel . . . . .	232	158
Lithographie . . . . .	255	182
Geschäftsbücher . . . . .	390	229
Kuverts, Papiersacke . . . . .	377	189
Papeteriewaren . . . . .	274	168
Pinsel . . . . .	250	191
Korbflechterwaren . . . . .	234	168
Zelluloidwaren . . . . .	198	180
Kautschuk und Guttapercha . . . . .	218	83
Posamentierwaren . . . . .	228	101
Baumwollwatte . . . . .	225	230
Baumwollgewebe . . . . .	196	148
Baumwollbänder . . . . .	380	150
Wirk- und Strickwaren . . . . .	227	227
Verbandstoffe . . . . .	200	210
Herrenkonfektion . . . . .	223	191
Filze . . . . .	195	188
Seilerwaren . . . . .	178	195
Pferde- und Büffelhaare . . . . .	181	148
Marmorindustrie . . . . .	193	153
Steinzeugwaren . . . . .	211	182
Glaswaren . . . . .	249	168
Schmirgel und Karborundumfabrikate . . . . .	195	169
Gold- und Silberschmiedwaren . . . . .	196	153
Gasherde . . . . .	210	186
Eisenmöbel . . . . .	258	164

	Index bei Beginn der Einfuhr- beschränkungen	Index September 1924
Unverarbeitetes Eisen . . . . .	219	159
Schlösser und Beschläge . . . . .	254	173
Messerschmiedwaren . . . . .	200	147
Stahlspäne . . . . .	231	138
Schrauben . . . . .	297	203
Feilen und Raspeln . . . . .	158	119
Nägel . . . . .	240	180
Drahtseile und Taue . . . . .	166	119
Drahtgewebe und -geflechte . . . . .	162	145
Spenglerwaren . . . . .	218	155
Tube . . . . .	110	104
Emailwaren . . . . .	310	181
Isolierte Drähte . . . . .	122	120
Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	242	190
Holzbearbeitungsmaschinen . . . . .	187	135
Automobile . . . . .	138	103
Geodätische Instrumente . . . . .	103	125
Elektrische Apparate . . . . .	180	134
Pianos . . . . .	212	178
Blasinstrumente . . . . .	226	180
Kinderwagen . . . . .	253	169
Zündhölzer . . . . .	300	180
Elastische Gewebe . . . . .	175	144

**Gruppenindex für ungeschützte Waren:**

	Index September 1924
Nahrungsmittel . . . . .	166
Brennstoffe . . . . .	167
Düngstoffe . . . . .	126
Hadern und Altpapier . . . . .	186
Garne und Nähfaden . . . . .	208
Baumwoll- und Leinengewebe . . . . .	223
Wolle und Wollgewebe . . . . .	296
Unterkleider . . . . .	190
Hüte . . . . .	160
Aluminiumwaren . . . . .	142
Diverse Maschinen . . . . .	142
Diverse Eisenwaren . . . . .	155
Kupferwaren . . . . .	119
Baumaterialien . . . . .	199
Seife . . . . .	153
Fette und Öle . . . . .	145
Diverses . . . . .	160

**Durchschnittlicher Gruppenindex :**

	September 1923	September 1924
a. Für geschützte Waren . . . . .	165	161
b. Für ungeschützte Waren . . . . .	167	173

Sowohl die Indizes der einzelnen Gruppen wie auch die Durchschnitte der Gruppenindizes können in Anbetracht der viel zu geringen Anzahl der statistisch erfassten Artikel nicht als tatsächliche Mittelwerte aller zu den betreffenden Gruppen gehörenden Waren betrachtet werden. Insbesondere wäre es auch nicht zulässig, aus dem Vergleich der durchschnittlichen Gruppenindizes pro September 1924 mit denjenigen pro September 1923 den Schluss zu ziehen, dass die geschützten Waren im letzten Jahre in ihrer Gesamtheit einen Preisabbau, die ungeschützten dagegen eine Preissteigerung erlitten hätten. Aus der Aufstellung geht aber deutlich hervor, dass seit unserem letzten Bericht die Preisbewegung sowohl in den geschützten wie in den ungeschützten Waren im allgemeinen nur eine geringe war. Die Preise in beiden Warenkategorien bewegen sich nach wie vor in der Hauptsache zwischen 150 und 180 % der Vorkriegspreise, d. h. der Teuerungsindex ist für geschützte wie für ungeschützte Waren ungefähr gleich hoch. Diese Stabilität der Produktionskosten, wie sie aus dem Vergleich obiger Zahlen mit den in der Botschaft vom 20. November 1923 enthaltenen hervorgeht, konnte im allgemeinen auch bei der Kontrolle der Preise geschützter Waren konstatiert werden.

II.

Die Einfuhrbeschränkungen wurden erstmals eingeführt durch Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921. Die dem Bundesrat erteilte Vollmacht wurde verlängert durch die Beschlüsse vom 14. Oktober 1921, 30. Juni 1922, 26. April und 20. Dezember 1923, und zwar das letzte Mal mit einer Befristung bis zum 31. März 1925.

Die Gründe, die seinerzeit uns und die Bundesversammlung bewogen haben, diese Massregeln einzuführen, sind bekannt und brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Mit dem Erfolge können wir zufrieden sein. Die Einfuhrbeschränkungen haben zunächst eine weitere Entwicklung der Arbeitslosigkeit verhindert und nachher zu deren Rückgang in weitgehendem Masse beigetragen, und wenn wir heute vor der Tatsache stehen, dass diese Krise im wesentlichen verschwunden ist und infolgedessen

die Vorschriften des Bundes über die Bekämpfung dieses wirtschaftlichen und sozialen Übels aufgehoben werden konnten, so ist dies in hohem Masse dem Produktionsschutz zuzuschreiben, der verschiedenen Zweigen unserer wirtschaftlichen Tätigkeit über die kritische Periode hinweggeholfen hat.

Es ist nicht zu leugnen, dass in denjenigen Staaten, deren wirtschaftliche Verhältnisse uns insbesondere veranlasst haben, Einfuhrbeschränkungen einzuführen und aufrechtzuerhalten, eine erhebliche Veränderung der Lage eingetreten ist. Speziell in Deutschland ist es gelungen, die durch die Schaffung der Rentenmark im November 1923 eingeleitete Stabilisierung des Wertes des Zahlungsmittels aufrechtzuerhalten, und die Gefahren, die eine in ihrem Werte stets abwärts gleitende Währung auch für uns geboten hat, sind nicht mehr vorhanden. Ebenso haben sich in anderen Staaten die Währungen doch in einem gewissen Masse konsolidiert, und überall ist gerade zufolge der langen Dauer der Währungsentwertung eine gewisse Annäherung der Preise an diejenigen der valutastarken Länder erfolgt. Diese Entwicklung beschränkt in einem gewissen Masse die Gefahr einer ruinösen Konkurrenz durch ausländische Importe und eröffnet auf der anderen Seite Aussichten auf Exportmöglichkeiten, nachdem in der letzten Zeit schon die Kaufkraft in verschiedenen Ländern wieder zugenommen hat und diese als Markt für unsere Produkte wieder wichtiger geworden sind. Diese Tatsachen verhindern allerdings nicht, dass die Gesteungskosten in einer ganzen Reihe von Staaten immer noch sehr erheblich unter den unsrigen stehen und dass deren Stand als eine ausserordentliche, auf die Kriegsfolgen zurückzuführende Erscheinung zu bezeichnen ist. In die Augen springend sind die Differenzen zwischen den Löhnen. So stellten sich beispielsweise im September die Wochenverdienste gelehrter Facharbeiter in Österreich wie folgt:

Chemische Industrie . . . .	Fr. 26. 65 bis 29. 65
Möbel- und Klavierschreinerei	„ 35. — „ 37. 20
Metallindustrie . . . . .	„ 28. 50 „ 37. 15
Baumwollspinnerei (Akkord) .	„ 24. 25
Baumwollweberei (Akkord) .	„ 21. —

In Deutschland stehen die Arbeitslöhne in vielen Produktionszweigen auf 50 bis 70% der schweizerischen. Diese Erscheinung, des weiteren aber auch eine tiefere Lebenshaltung, ermöglichen es der ausländischen Produktion, auch gegenwärtig noch zu viel günstigeren Bedingungen zu arbeiten, als dies in der Schweiz

der Fall ist. Billigere Rohstoffe, die unsere Konkurrenzländer zum Teil selbst produzieren, während wir sie zu höheren Preisen kaufen müssen, und vermehrte Transportkosten vergrössern die Differenz und verschieben sie noch weiter zu unsern Ungunsten.

Andererseits ist auch anzuerkennen, dass die Geld- und Kreditnot, die speziell in Deutschland herrscht, die Arbeitsbedingungen der dortigen Industrie ungünstig beeinflusst. Sie bietet allerdings andererseits auch wieder Veranlassung, gelegentlich Waren zu besonders tiefen Preisen ins Ausland abzugeben, um sich Zahlungen in gesunden Währungen zu sichern.

Zieht man die ganze Entwicklung in Betracht, und wägt man das Für und Wider objektiv ab, so kommt man zum Schluss, dass der Moment für einen Abbau der Einfuhrbeschränkungen gekommen ist. Wir haben diese immer als eine, wenn auch unangenehme, so doch notwendige Folge ausnahmsweiser Wirtschaftsverhältnisse bezeichnet und stets anerkannt, dass die Erleichterung der wirtschaftlichen Beziehungen durch einen möglichst freien Warenaustausch das erstrebenswerte Ziel sei. Unseres Erachtens ist es heute möglich, einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung zu tun. Es muss dies aber mit Vorsicht und ohne Überstürzung geschehen und so, dass der errungene Erfolg, die Gesundung unserer Wirtschaftsverhältnisse, nicht aufs Spiel gesetzt wird. Überdies muss die Möglichkeit bestehen, allfälligen Überraschungen wieder begegnen zu können. Wenn wir mit einem autonomen Abbau der Einfuhrbeschränkungen etwas gezögert haben, so geschah es, weil wir gleichzeitig auch erreichen wollten, dass die ausländischen Märkte unserer schweizerischen Produktion wieder in entsprechender Weise geöffnet und die Schranken, die das Ausland errichtet hatte, mit den unsrigen beseitigt werden sollten.

### III.

Wie wir Ihnen schon wiederholt auseinandergesetzt haben, bestehen unsere Einfuhrbeschränkungen in der Hauptsache für den Verkehr über die deutsche und österreichische Grenze, während für den italienischen und französischen Verkehr, entsprechend der geringeren Gefahr, die unserer Wirtschaft dorther drohte, die Einfuhr nur für wenige Zollpositionen beschränkt war. Ein Abbau musste also vor allem aus in Beziehung auf den Verkehr über die deutsche und österreichische Grenze in die Wege geleitet werden, vorausgesetzt, dass ein entsprechendes Entgegenkommen erwirkt werden konnte.

Von diesen Erwägungen geleitet, sind wir in Besprechungen mit Deutschland eingetreten, die durch unsere Delegation, bestehend aus den Herren Minister Dr. Rüfenacht und Dr. Wetter, Vorsteher der Handelsabteilung, begleitet von den Herren Nationalrat Schirmer, Nationalrat Dr. König, Direktor Hänggi, Oberzollinspektor Comte, Oberst Muggli und Dr. Leo Bindschedler, als Experten, vom 21. Oktober bis zum 17. November in Berlin geführt wurden. Aus den arbeitsreichen und langwierigen Verhandlungen, denen sich unsere Delegation mit grosser Hingebung und Sachkenntnis widmete, ist schliesslich in der Form eines Protokolls ein Abkommen hervorgegangen, das wir, wie auch die zugehörigen Warenlisten, dieser Botschaft als Anhang beigeben. Der Inhalt lässt sich wie folgt analysieren:

Die schweizerische und die deutsche Regierung erklären übereinstimmend, dass sie die gegenwärtigen beiderseitigen Einfuhrbeschränkungen nur als eine vorübergehende, durch die besondern wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Massnahme betrachten und dass somit jedes der beiden Länder spätestens vom 30. September 1925 ab dem andern Lande gegenüber auf die einstweilen noch aufrechterhaltenen Einfuhrbeschränkungen verzichten und die Einfuhr aus dem andern Land von jedem Bewilligungsverfahren grundsätzlich freimachen wird.

Das Protokoll regelt sodann den Zustand in der Zwischenzeit. Zu diesem Zwecke wird beidseitig die Wareneinfuhr dreifach gegliedert. Für die eine Kategorie von Waren, die in der deutschen Liste A und der schweizerischen Liste B enthalten sind, werden für die Einfuhr bestimmte Kontingente, für die Schweiz im Umfange der Durchschnittseinfuhr im Jahre 1913 oder, wenn diese im ersten Halbjahr 1924 durchschnittlich höher war, im Umfange der letzteren, zugelassen. Für eine zweite Kategorie von Waren, die in der deutschen Anlage C und der schweizerischen Anlage D bezeichnet sind, bleibt es beiderseitig vorbehalten, Bewilligungen in geringerem Umfange zu erteilen, als es für die in der Anlage A und B verzeichneten Waren der Fall ist. Dabei sind auch hier bestimmte Mengen vorgesehen. Für die dritte Kategorie von Waren, nämlich diejenigen, die auf keiner dieser beiden Listen aufgeführt sind, ist die Einfuhr am weitgehendsten erleichtert. Sie sollen günstiger behandelt werden als die Listenwaren. Das Protokoll braucht dafür den Ausdruck, die Gesuche sollen wohlwollend erledigt werden, was heissen will, dass der Einfuhr keine Schwierigkeiten bereitet werden sollen. Das Protokoll sieht schliesslich vor, dass das Bewilligungsver-



fahren möglichst rasch und billig sein soll und dass die beiden Regierungen jederzeit auf Wunsch der einen oder andern auf Besprechungen im Sinne weiterer Erleichterung der Einfuhr eintreten werden.

Damit die durch das Protokoll gewährten Erleichterungen bezüglich der Einfuhrbeschränkungen nicht durch Zollerhöhungen des einen oder andern Teiles zunichte gemacht werden können, wird vorgesehen, dass neue Zölle, die nach der Unterzeichnung des Protokolls erlassen werden und geeignet sind, für den andern Teil einfuhrhindernd zu wirken, auf dessen Wunsch zum Gegenstand von Besprechungen zu machen sind. Erfolgt keine Einigung, so kann unter Beobachtung einer einmonatlichen Kündigungsfrist der Rücktritt von dem Abkommen erklärt werden.

Die Vereinbarung kann vom 31. Juli 1925 ab jederzeit auf zwei Monate gekündigt werden, aber diese eventuelle Aufhebung soll sich in Formen vollziehen, die jede Schroffheit vermeiden und die es erlauben, die Verhältnisse, die hierzu Anlass geben, zunächst zu besprechen und allfällige Schwierigkeiten womöglich zu beseitigen. Deshalb soll der vom Kündigungsrecht Gebrauch machende Teil wenn möglich schon vor der Kündigung, spätestens aber gleichzeitig mit ihr, zur Besprechung über die künftige Regelung einladen, und die Kündigung soll nur wirksam werden, wenn nach Monatsfrist nach der Einladung eine Verständigung nicht erfolgt.

So viel über den Inhalt des Protokolls.

Das Abkommen bietet unseres Erachtens die für uns nötigen Garantien. Es sieht eine Übergangsfrist vor, die nicht allzu kurz bemessen ist und leitet während derselben den Abbau praktisch in die Wege. Es kann an die Verhältnisse angepasst und, im Falle einseitiger Zollerhöhungen, jederzeit, ganz abgesehen hiervon, aber auch frühestens auf den Zeitpunkt der vollständigen Abschaffung der Einfuhrbeschränkungen gekündigt werden. Weil bis zu jenem Zeitpunkte die Schweiz in der Lage ist, die nötigsten Einfuhrbeschränkungen aufrechtzuerhalten und sich so gegen eine Überschwemmung mit fremden Waren schützen kann, so sind die nötigen Garantien geboten, damit im Falle einer nachteiligen und ungünstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schweiz ihre Interessen wahren kann. Wie aus den Verhandlungen hervorgeht und übereinstimmend festgestellt wurde, ging man beiderseits von dem Grundgedanken aus, dass der Sinn und Zweck der Vereinbarung der gänzliche Abbau der bestehenden Einfuhrbeschränkungen sein soll. Demgemäss soll auch

eine Kündigung, wie dies ganz natürlich ist, nur Platz greifen, wenn durch das weitere Inkraftbleiben wichtige Interessen der Wirtschaft des kündigenden Teils — eine Frage, worüber dieser natürlich zu entscheiden hat — beeinträchtigt würden. Andererseits hat es aber auch die Meinung, dass Sicherheitsmassregeln zulässig sind, falls ein unverhältnismässiger Import der freigegebenen Waren Platz greifen würde.

Was die Listen betrifft, die das Abkommen ergänzen, so darf vor allem aus mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Produkte wichtiger schweizerischer Exportindustrien, wie z. B. die Uhren, keinen Einfuhrschwierigkeiten mehr begegnen werden. Das gleiche gilt für Schokolade und die meisten Maschinen. Stickereien und Anilinfarben werden für einmal in der Übergangszeit mit 70 % des Vorkriegsimports zugelassen, Kalziumkarbid mit der Hälfte der Vorkriegseinfuhr. Dabei ist für Stickereien und Anilinfarben bei nächster Gelegenheit eine weitergehende Regelung in Aussicht genommen. Andere wichtige Exportartikel werden in der Höhe der Vorkriegseinfuhr nach Deutschland zugelassen, so z. B. Zement, Kunstseide, Wollgewebe, Baumwollgarne und -gewebe.

Andererseits bestehen in den schweizerischen Einfuhrlisten noch die nötigen Kautelen für diejenigen Produktionszweige, die in der Übergangszeit einen Schutz notwendig haben. Wir erwähnen in dieser Beziehung die Waren der Liste B, wo eine Beschränkung auf die Vorkriegseinfuhr oder den Import im ersten Halbjahr 1924 erfolgt, und die Waren der Liste D, wo bis auf die Hälfte des Vorkriegsimportes gegangen werden kann. Hierher gehören beispielsweise Bodenleder, feinere Schuhe, Nadelrundholz, gekehlte und geschnitzte Möbel, Pappen, Schreibpapier, Baumwollbänder, Emailwaren, landwirtschaftliche und Holzbearbeitungsmaschinen, Lastwagenautos u. a.

Alles in allem genommen, bringt das Abkommen eine im allgemeinen annehmbare Lösung. Selbstverständlich mussten von beiden Seiten Konzessionen gemacht werden, und auch die Schweiz hätte die eine oder andere Frage gerne noch anders geregelt gesehen; allein etwas Vollkommenes wird man speziell auf dem Gebiete wirtschaftlicher Verhandlungen nie schaffen können, und beidseitiges Entgegenkommen ist unumgänglich notwendig.

Die Besprechungen wurden in freundschaftlichem Geiste und beiderseits mit dem redlichen Willen geführt, zu einer annehmbaren Lösung zu gelangen. Wir anerkennen gerne, dass auch die deutsche Delegation der Schweiz wichtige Zugeständnisse gemacht

hat und gewillt war, nach Kräften dazu beizutragen, um durch das neue Abkommen die Wiederherstellung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern in die Wege zu leiten. Wir hoffen, dass diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt sein werden.

Aus der Kategorie von Waren, die bisher noch unter Einfuhrbeschränkungen standen und für die gemäss Abkommen die Einfuhr am weitgehendsten erleichtert werden soll, hat das Volkswirtschaftsdepartement nach Begutachtung der Expertenkommission für Einfuhrbeschränkungen für nachfolgende Warenkategorien eine generelle Einfuhrbewilligung über alle Grenzen erteilt:

Zolltarif Nr.		
	11	} Hafer und Gerste, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Griess, Grütze
ex	14	
ex	16	Mehl aus Hafer oder Gerste, in Gefässen von mehr als 5 kg Gewicht
ex	208 b	} Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen, Obsthochstämme, Formobstbäume, Rosenpflanzen etc.
ex	209	
ex	210	
	240	Bau- und Nutzholz, abgebunden
	242/43	Fertige Bodenteile für Parketterie
	257 a	Holzspulen
	272/73	Leisten zu Rahmen, roh grundiert
	281	Vorgearbeitete Bürstenhölzer
	282	Fertige Bürstenhölzer
	283	Pinself aller Art
	293	Packpapier, beidseitig rauh
	295	Wellpackpapiere
	306 a, b	Pappen, gestrichen, überzogen oder mit gepressten Dessins
	306 c	Papiere und Kartons, einseitig gestrichen, farbig gemustert
	307 a	Öl-, Paraffin-, Paus- und Wachspapiere
	307 d	Lichtempfindliche und chemisch präparierte Papiere
	309	Papiere und Kartons für den Detailverkauf hergerichtet
	317	Papiere und Kartons nach anderen Verfahren bedruckt, gebunden oder eingerahmt
	318	Kartons zum Aufkleben von Photographien
	337	Wand- und Abreisskalender
	339	Garnhülsen aus Papier oder Pappe
	346	Baumwollwatte, andere
	428	Schläuche

## Zolltarif Nr.

	515	Korbflechterwaren, ohne Gestell, andere als rohe, in Verbindung mit Leder- oder Textilstoffen
ex	518	Schläuche und Röhren aus Kautschuk, ohne Gewebe- oder Metalleinlage
	527	Elastische Gewebe.
	548	Kleidungsstücke aus Wolle für Herren und Knaben
	551	Kleidungsstücke aus Wolle für Damen und Mädchen
	599	Statuenkörper, vorgearbeitet
	630	Schmirgel- und Glaspapier
ex	718 b	Flach- und Quadrateisen bis und mit 30 mm grösste Breite
	722	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt, roh, im Gewicht von 12 kg und darüber per Laufmeter
	723 a	Stahlraht zur Kratzenfabrikation
ex	730 b	Eisenblech, anderes
	748	Feilen und Raspeln mit einer Hiebflächenlänge von 35 cm und darüber
ex	752	Hauen, Kärste, Spaten, Heumesser
ex	757/59	Hämmer, Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holspaltkeile
	766	Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmuttern mit einem Bolzendurchmesser von 18 mm und darüber
	779	Pfannen
ex	782 b	Fahrradglocken
	783 a	Kassaschränke, rohe
	784 a	Kassaschränke, andere als rohe
	837	Kupfer- und Messingwaren, versilbert oder vergoldet
	839 b	Bronzeware, fertige, andere als Gewebe und Geflechte
ex	846/47	Flaschenkapseln und Tuben aus Blei
ex	857	Flaschenkapseln und Tuben aus Zinn
	858 b	
ex	858 c	
ex	867	Flaschenkapseln und Tuben aus Aluminium
	873 a	Metallwaren, vergoldet oder versilbert
	873 b	Metallwaren, gold- oder silberplattiert
	874 a, b	Gold- und Silberschmiedwaren
ex	874 c	Armbänder und Ketten aus Edelmetall
	948 b	Rechenmaschinen
	958	Kirchenorgeln
	1083	Sprengstoffe

## Zolltarif Nr.

- ex 1144/46 Kammacher- und Zelluloidwaren dieser Nummern, Knöpfe und Blechdosen dieser Nummern, Taschenmasstäbe, Photographierahmen dieser Nummern, Tabakpfeifen
- 1163 b Statuen aus andern unedlen Metallen als Gusseisen oder Zink.

Damit ist praktisch für obige Waren die Einfuhrfreiheit hergestellt, indem die Einfuhr ohne Spezialbewilligung und ohne Zahlung einer Gebühr getätigt werden kann.

## IV.

Unser oben entwickeltes und im Abkommen mit Deutschland realisiertes Programm macht es notwendig, die dem Bundesrat übertragene Vollmacht für die Dekretierung von Einfuhrbeschränkungen zu verlängern. Wir haben bereits dargetan, dass eine plötzliche vollständige Aufhebung direkt schädlich und mit unsern Interessen nicht vereinbar wäre und dass ein Abbau in vernünftiger Weise sukzessive und systematisch erfolgen muss. Brauchen wir die Vollmacht schon deshalb, so haben wir sie auch nötig zur Regelung unseres Verhältnisses mit dem Ausland und zur Sicherung der Durchführung des getroffenen und allfälliger weiterer Abkommen. Wir müssen aber die nötigen Befugnisse auch haben für den Fall — der hoffentlich nicht eintritt —, dass unser lebhafter Wunsch, die Handelsbeziehungen zwischen den Ländern wieder zu normalen zu gestalten und die Schranken zu beseitigen, wider Erwarten an der weitem wirtschaftlichen Entwicklung Europas scheitern würde, und wir gezwungen wären, zur Wahrung wichtiger Landesinteressen seinerzeit vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, um unsere bedrohte Volkswirtschaft zu schützen.

Unser aufrichtiger Wille, von den Einfuhrbeschränkungen in mässigster Weise Gebrauch zu machen, wurde bereits erwiesen durch den Umstand, dass wir seit Jahresfrist keine neuen Einfuhrbeschränkungen erlassen haben. Er wird illustriert und zur Evidenz klargestellt durch den Abschluss des Abkommens und den sehr erheblichen Abbau, den wir unmittelbar haben eintreten lassen. Wir glauben deshalb um so eher sagen zu dürfen, dass einer Verlängerung keine triftigen Gründe entgegenstehen. Wir beabsichtigen nicht, unsere Vollmachten zu gebrauchen, wenn es nicht nötig ist oder sie ohne Not bis zum letzten Tage zu erschöpfen. Wir möchten aber zur Durchführung der ganzen Aktion, die das Land nicht zu bereuen hat, die nötige Bewegungs-

freiheit haben, um uns auch alle wirtschaftlichen Vorteile zu sichern, die sich aus der bisherigen Entwicklung ergeben. Wir möchten bitten, den Vollmachtsbeschluss um die Dauer eines Jahres zu verlängern; das soll, wie wir schon hervorhoben und wie sich aus dem Abkommen ergibt, nicht hindern, dass die Einfuhrbeschränkungen schon vorher fallen, falls dies durch die wirtschaftliche Lage ermöglicht wird. Die Beschneidung der Verlängerungsdauer hat keine Berechtigung, weil wir sonst schon in der Juni- oder Septembersession wieder auf die Frage zurückkommen müssten. Es besteht nun alles Interesse daran, dass die Liquidation ohne Störung durchgeführt werden kann und dass uns die hierfür nötigen Vollmachten eingeräumt werden.

#### V.

Art. 1 des Textes des heute noch bestehenden deutschschweizerischen Handelsvertrages bestimmt, dass die beiden Staaten sich gegenseitig verpflichten, keine Einfuhrverbote zu erlassen und sich auf dem Fusse der Meistbegünstigung zu behandeln. In den letzten Jahren haben Verhältnisse bestanden, die durch die ausserordentliche Lage begründet, immerhin dem Wortlaut des Handelsvertrages nicht entsprachen. Das Abkommen hat den Zweck, wieder zu einem den Bestimmungen des seinerzeit parlamentarisch ratifizierten Handelsvertrags entsprechenden Zustand zurückzukehren. Es kann dies allerdings nicht plötzlich geschehen, eine Übergangszeit ist nötig.

Die Vereinbarung, die wir geschlossen haben, bezieht sich auf eine Materie, deren Regelung von der Bundesversammlung durch besondere Vollmacht in unsere Befugnis gelegt worden ist. Wir sind berechtigt, Einfuhrbeschränkungen nicht nur auszusprechen, sondern auch wieder aufzuheben.

Die Konvention ist ihrer Natur nach eine vorläufige und vorübergehende. Sie kann auf kurze Frist gekündigt werden. Der Bundesrat hat schon sehr oft vorläufige und kurzfristige wirtschaftliche und andere Abkommen abgeschlossen.

Aus allen diesen Gründen erachtet sich der Bundesrat als kompetent, die Vereinbarung von sich aus zu ratifizieren. Es war dies überdies notwendig, weil unsere Wirtschaft an dem raschen Inkrafttreten des Vertrages, nachdem der Entscheid einmal gefallen ist, ein wesentliches Interesse hat. Der Bundesrat hat daher das Abkommen von sich aus definitiv abgeschlossen. Auch auf deutscher Seite findet eine parlamentarische Genehmigung nicht statt.

\* \* \*

Wir bitten Sie daher, von dem getroffenen Abkommen Kenntnis zu nehmen und anderseits durch den beigedruckten Bundesbeschluss die Vollmacht für die Einfuhrbeschränkungen um ein Jahr zu verlängern.

Bern, den 25. November 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Chuard.**

Der Bundeskanzler:  
**Steiger.**

---

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

**die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1924,

beschliesst:

Art. 1. Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr\*) wird bis zum 31. März 1926 verlängert.

Art. 2. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

---

\*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVII, S. 130.

---

## **Schweizerisch-deutsches Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen.**

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich

**für die Schweizerische Regierung:**

der Schweizerische Gesandte in Berlin, Dr. Hermann Rüfenacht,  
und

der Chef der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Dr. Ernst Wetter,

**für die Deutsche Regierung:**

der Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Dr. Gerhard Köpke,  
haben folgendes vereinbart:

### **Artikel 1.**

Die Deutsche und die Schweizerische Regierung betrachten die gegenwärtigen beiderseitigen Einfuhrbeschränkungen nur als vorübergehende, durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Massnahme.

Jedes der beiden Länder wird daher, spätestens vom 30. September 1925 ab, dem anderen Lande gegenüber auf die einstweilen noch aufrecht erhaltenen Einfuhrbeschränkungen verzichten und die Einfuhr aus dem anderen Lande von jedem Bewilligungsverfahren grundsätzlich freistellen.

### **Artikel 2.**

Bis zu der in Artikel 1 vorgesehenen endgültigen Freigabe der Einfuhr gelten folgende Grundsätze:

- a. Deutscherseits werden für die Einfuhr der in Anlage A genannten Waren aus der Schweiz Bewilligungen im Umfange der in dieser Anlage genannten Kontingente erteilt werden. Von schweizerischer Seite werden für die Einfuhr der in Anlage B genannten Waren aus Deutschland Bewilligungen im Umfange der Durchschnittseinfuhr aus Deutsch-



land im Jahre 1913 oder, wenn die Durchschnittseinfuhr aus Deutschland im ersten Halbjahr 1924 höher war, im Umfange dieser letzteren Durchschnittseinfuhr erteilt werden.

Für die in den Anlagen C und D genannten Waren bleibt es, soweit in diesen Anlagen nichts anderes vorgesehen ist, beiderseits vorbehalten, die Bewilligungen in geringerem Umfange zu erteilen, als es für die in den Anlagen A und B genannten Waren festgelegt ist.

- b. Anträge auf Bewilligung der Einfuhr von Waren, die in den Anlagen A bis D nicht genannt sind, werden beiderseits wohlwollend erledigt.
- c. Jede der beiden Regierungen wird dafür Sorge tragen, dass das Bewilligungsverfahren möglichst einfach ist und ohne Zeitverlust und irgendwelche erheblichen Gebühren vor sich gehen kann.
- d. Jede der beiden Regierungen ist bereit, schon vor dem 30. September 1925 auf Wunsch der anderen Regierung jederzeit in Besprechungen über die Revision der Anlagen A bis D einzutreten.

#### Artikel 3.

Zollerhöhungen des einen Teiles, die nach der Unterzeichnung dieses Protokolls erlassen werden und die geeignet sind, dem anderen Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken, sind auf dessen Wunsch zum Gegenstand von Besprechungen zu machen. Kann dabei eine Einigung über die Zollerhöhungen nicht erzielt werden, so ist der andere Teil unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Rücktritt von dieser Vereinbarung befugt.

#### Artikel 4.

Das vorliegende Protokoll unterliegt der Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen. Die darin enthaltene Vereinbarung tritt zwei Wochen nach dem Tage in Kraft, an dem die beiden Regierungen das Protokoll genehmigt und sich hiervon gegenseitig Mitteilung gemacht haben.

Die Vereinbarung kann vom 31. Juli 1925 ab jederzeit mit Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Der vom Kündigungsrecht Gebrauch machende Teil wird jedoch, wenn möglich schon vor der Kündigung, spätestens aber gleichzeitig mit ihr, den anderen Teil zu Besprechungen über die künftige Regelung einladen. Die Kündigung soll nur wirksam werden, wenn innerhalb Monatsfrist nach der Einladung eine Verständigung nicht erfolgt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 17. November 1924.

(L. S.) (gez.) **Rüfenacht.**

(L. S.) (gez.) **Köpke.**

(L. S.) (gez.) **Wetter.**

### Anlage A.

Nr. des deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 3 Monate	
aus 176	Zucker, ausser Melasse . . .	150	q
205/207	Margarine, Margarinekäse, Kunstpeisefett . . . . .	1,000	"
aus 219	Fleisch von Vieh, einfach zu- bereitet, auch mit Zusatz von Gemüse, Kartoffeln usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	500	"
• 230 a	Zement . . . . .	50,000	"
317 k	Kalkstickstoff . . . . .	25,000	"
394/95	Künstliche Seide . . . . .	1,500	"
432 a, b	Wollgewebe dieser Tarifnummer	100	"
432 c	" " " "	500	"
aus 440/442	Baumwollgarne bis Nr. 47 engl.	8,000	"
453/455	Rohe Baumwollgewebe . . .	6,000	"
456/57	Zugerichtete Baumwollgewebe	2,000	"
537	Männerhüte aus Haarfilz . . .	22,000	Stück
541 a—c	Strohüte . . . . .	14,000	"
639 a	Zellhorn . . . . .	20	q
909	Kabel . . . . .	850	"
915	Automobile . . . . .	100	Stück

### Anlage B.

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
179	Kalboberleder (Boxcalf)
188	Lederwaren, andere als Reiseartikel
193/94	Schuhe und Pantoffeln aus braunem oder ge- wichstem Rindsleder
196/97	Schuhe und Pantoffeln aus Geweben oder aus Filz, ohne Ledersohle

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
201	Schuhe und Pantoffeln, anderweit nicht genannt
232	Nadelholz, mit der Axt beschlagen
237	Bretter aus Nadelholz
248	Verpackungsmaterial aus weichem Holz
250	Holzwaren aller Art, vorgearbeitet, nicht zusammengesetzt
259/60	Glatte Möbel
265/267	Gepolsterte Möbel
268 <i>a, b</i>	Luxus- und Kleinmöbel
278/280	Korbmöbel
284 <i>a/85 b</i>	Bürsten
299	Seidenpapiere
303/4	Kartons
306 <i>d, e</i>	Papiere und Kartons, gestrichen, plissiert, perforiert, gummiert oder mit gepressten Dessins
307 <i>c</i>	Pergamentpapiere
308	Papiere, geschnitten, in der Breite von weniger als 25 cm
313/316	Bedruckte Papiere und Kartons dieser Nummern
331	Papiersäcke
333	Briefumschläge in Schachteln; Papeterien
335	Geschäftsbücher
338 <i>b</i> }	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten dieser Nummern
340 <i>a, b</i> }	
345	Baumwollwatte, gebleicht, chemisch rein
423, 425	Seilerarbeiten, andere als Netze
489, 492	Filzstoffe und rohe Filzwaren
497	Pferde- und Büffelhaare, andere als rohe
ex 501	Filze dieser Nummer
512/14	Korbflechterwaren, nicht in Verbindung mit Leder- oder Textilstoffen
517	Bänder, Streifen, Platten und Formartikel aus Kautschuk
521	Kautschuk- und Zelluloidartikel dieser Nummern, soweit unter Einfuhrbeschränkung fallend
ex 522	
ex 528/29	
ex 530	Hemden aus Baumwolle, Leinen etc. gewirkt, mit Brusteinsatz aus Gewebe
538	Strümpfe aus Baumwolle, Leinen etc.
539	Wirkwaren aus Baumwolle, Leinen etc., andere als Handschuhe und Strümpfe

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
544	Strümpfe aus Wolle
595 <i>b</i>	Steinhauerarbeiten, geschliffen, poliert oder ornamentiert, andere
597 <i>b/98</i>	
600	Fertige Bildhauerarbeiten
631	Schmirkelleinwand
673, 675	Kanalisationsbestandteile aus gemeinem Steinzeug, gemeine Steinzeugwaren
693	Hohlglas und Glaswaren aus weissem Glas, nicht geschliffen, nicht graviert
723 <i>b/24</i>	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt, roh oder anderes
749/50	Feilen und Raspeln mit einer Hiebflächenlänge von weniger als 35 cm
765	Drahtseile mit einem Durchmesser von weniger als 15 mm
767/69	Nieten, Schrauben und Schraubenmuttern dieser Nummern
770/73	Beschläge und Türschlösser aus Eisen
780	Ofenrohre
783 <i>b</i> , 784 <i>b</i>	Eisenmöbel, andere als Kassaschränke
787 <i>c/88 b</i>	Eiserne Blech-, Draht- und Schlosserwaren dieser Nummern
789 <i>b</i>	
824, 827	Kabel ohne Bleimantel, isolierte Drähte
835/36	Kupfer- und Messingwaren, poliert, mattiert, vernickelt, bemalt etc.
910	Kinderwagen, -schlitten und -fahrräder
942 <i>a</i>	Reisszeuge
ex 947	Graphitzeigerthermometer und -pyrometer
ex 948 <i>a</i>	Manometer, Hydrometer und Vacuummeter
951	Elektrische Apparate und Instrumente dieser Nummern
953/54	
956	
957	Klaviere aller Art
1087	Zündhölzer
1148/49	Elektrische Glühlampen
1152/53	Reiseartikel
1161 <i>a, b</i>	Chirurgische Verbandmittel

## Anlage C.

Nr. des deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 3 Monate
9	Malz . . . . .	s. Anmerkung
aus 38/42	Alpenpflanzen . . . . .	" "
aus 95	Kiefern Samen und Fichten- samen . . . . .	" "
100	Pferde . . . . .	" "
238	Kohle . . . . .	" "
316 a	Kalziumkarbid . . . . .	30,000 q
317 f	Ferrosilizium . . . . .	3,000 "
319	Anilin- und Teerfarbstoffe (mit Ursprungszeugnissen) . . . . .	3,000 "
aus 354	Vanillin . . . . .	Die Festsetzung des Kontingents bleibt späterer Verständigung vorbehalten
465	Stickereien . . . . .	500 q
556 c	Schuhe, das Paar im Gewicht von 600 g oder darunter . . . . .	150 "
640 a	Filme . . . . .	s. Anmerkung
900	Webstühle . . . . .	2,000 q

Anmerkung: Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Einfuhr der Waren derjenigen Positionen der Anlage C, für welche ein zahlenmässiges Kontingent nicht festgesetzt ist, nicht ungünstiger behandelt wird als vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls.

## Anlage D.

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
177	Bodenleder
185	Treibriemen aus Leder
190	Vorgearbeitete Bestandteile von Schuhen, aus Leder
195	Schuhe mit Kalb-, Ross- und Fantasieoberleder
199	Schuhe aus Textilstoffen dieser Nummer, mit Ledersohle
230	Nadelholz, roh (Rundholz)
261/64 a	Möbel, gekehlt, geschnitzt etc.
274/77	Leisten, andere; Rahmen für Spiegel und Bilder
292	Graue Pappen, Holz-, Stroh- und Lederpappen

des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
301	Druck- und Schreibpapier, einfarbig, anderes als Zeitungsdruckpapier
312	Papiere und Kartons, einfarbig bedruckt, lose oder broschiert
328/29	Gemälde
332	Briefumschläge, lose verpackt
381	Baumwollbänder
383	Baumwollene Posamentierwaren, andere als Barmerlitzten; mit Ausnahme der leonischen Waren
701 a	Glasmalereien
ex 714	Rundeisen bis und mit 30 mm Dicke
ex 721	Façoneisen bis und mit 30 mm grösste Breite
775	Hufnägel
781 b	Kochherde und Öfen, andere als elektrische
790	Emaillierte Eisenblechwaren
ex 809	Stollen und Griffe für Hufbeschlag
810	Messerschmiedewaren
ex 891	Ackergeräte, landwirtschaftliche und Holzbearbeitungsmaschinen, soweit unter Einfuhrbeschränkung fallend, sowie deren Bestandteile
ex 893 a/b	
ex 895 b/98 c	
M 6	
ex 914 a, b, d	Automobilchassis und Automobile, soweit unter Einfuhrbeschränkung fallend
973	Heilsera und Impfstoffe
ex 1151	Gestelle zu elektrischen Lampen

**Anmerkung.** Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Schweiz für die in dieser Anlage genannten Waren Bewilligungen im Ausmass von 50 % der Durchschnittseinfuhr aus Deutschland im Jahre 1913 erteilen wird.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der  
Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung  
der Einfuhr. (Vom 25. November 1924.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1900
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1924
Date	
Data	
Seite	906-927
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 220

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.